

Die Möglichkeiten der begründeten Zielbestimmung sind gewissenhaft auszuschöpfen. Besonders in der Anfangsphase der Untersuchungsarbeit wird es - dem erreichten konkreten Erkenntnisstand entsprechend - teilweise nicht möglich sein, bereits umfassend das Ziel zu bestimmen. Dann sind begründete Teilziele zu bestimmen und systematisch zu vervollkommen.

Das Ziel der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ist vom Untersuchungsführer vor allem unter rechtlichen, politisch-operativen und speziellen politischen Aspekten zu bestimmen.

In den Mittelpunkt der rechtlichen Zielstellung ist die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in und mit dem Ermittlungsverfahren zu stellen.

Insbesondere von § 101 (2) StPO ausgehend, soll die rechtliche Zielstellung vor allem solche Ziele erfassen wie

- den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die allseitige und umfassende Aufklärung der Straftat.

Das verlangt vom Untersuchungsführer, sich über den konkreten Inhalt dieses Zieles, sachverhaltsbezogen über solche Fragen wie Tatbestandsalternative, Entwicklungsstadium, Teilnahmeform, Ursachen und begünstigende Bedingungen, Motive und Schuld klarzuwerden.

Beispielsweise trägt diesen Anforderungen das folgende einem Untersuchungsplan entnommene Teilziel weitgehend Rechnung:

Nachweis des Versuchs des widerrechtlichen Passierens (der Staatsgrenze) zusammen mit M. und unter Anwendung gefährlicher Mittel (Spray) - schwerer Fall -

- die Klärung über den Einleitungstatbestand hinausgehender Verdachtsgründe, auch außerhalb des Strafrechts,